

- 1 Geltungsbereich**
- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind Grundlage für sämtliche Warenlieferungen und Leistungen eines Lieferanten, die die Qioptiq Photonics GmbH & Co. KG ("Qioptiq") durch einen Vertrag mit Verweis auf diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen beauftragt. Sie regeln abschließend die Lieferbedingungen und Mindestanforderungen für die Lieferungen des Lieferanten an Qioptiq und gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an Qioptiq, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Mit "Lieferanten" sind alle Personen gemeint, die Qioptiq mit Lieferungen und Leistungen beauftragt.
- 1.2 Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn ihrer Geltung nicht ausdrücklich widersprochen wird. Selbst wenn Qioptiq auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, oder wenn Qioptiq die Lieferung/Leistung annimmt, ohne erneut auf ihre Einkaufsbedingungen verwiesen zu haben, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 2 Bestellungen und Aufträge**
- 2.1 Qioptiq beauftragt Warenlieferungen in Form von schriftlichen Bestellungen. Diese sind vom Lieferanten innerhalb von 3 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen.
- 2.2 Er bestätigt damit auch die Vollständigkeit, Richtigkeit und Verständlichkeit der Bestellungen.
- 2.3 Bis zum Eingang einer Auftragsbestätigung des Lieferanten, kann Qioptiq den Auftrag jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückziehen.
- 2.4 Ein Angebot des Lieferanten erfolgt unentgeltlich und begründet keine Verpflichtungen für Qioptiq.
- 3 Stornierung von Bestellungen**
- 3.1 Ergibt sich für Qioptiq (z.B. aufgrund marktseitiger Veränderungen) die Notwendigkeit einer Stornierung, so wird Qioptiq den Lieferanten unverzüglich in Kenntnis setzen. Der Lieferant ist gehalten, einen möglicherweise daraus entstehenden Schaden nach Treu und Glauben durch geeignete Maßnahmen abzuwenden bzw. zu mindern.
- 3.2 Qioptiq bezahlt bereits fertiggestellte mangelfreie Waren in Übereinstimmung mit der Bestellung, und die tatsächlichen direkten und vom Lieferanten nachgewiesenen Kosten unfertiger Erzeugnisse und Rohstoffe, die der Lieferant aufgrund der Bereitstellung von Waren im Einklang mit der Bestellung aufgewendet hat. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten bestehen nicht.
- 4 Preise, Rechnungsangaben**
- 4.1 Die in der jeweiligen Bestellung ausgewiesenen Preise gelten als Festpreise, es sei denn, der Lieferant ermäßigt in der Zeit zwischen Auftrag und Lieferung seine Preise; für diesen Fall gelten die am Tag der Lieferung gültigen Preise.
- 4.2 Anzugeben sind die Nettopreise und gesondert die Mehrwertsteuern. Der vereinbarte Preis beinhaltet grundsätzlich ein Nutzungsrecht sowie die Möglichkeit, das Produkt nach eigenem Ermessen ohne jegliche Verpflichtung zur Zahlung einer weiteren Vergütung bzw. von Lizenzgebühren zu verwenden.
- 4.3 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis versicherte Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.
- 5 Warenverkehrsbescheinigung**
- Sind für die Lieferung Ursprungsregeln nach EU-Präferenzabkommen zu erfüllen, wird der Lieferant die entsprechenden Präferenznachweise erbringen, wie beispielsweise Ursprungserklärung oder Warenverkehrsbescheinigung. Der Lieferant verpflichtet sich, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen und Lieferantenerklärungen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche amtliche Bestätigungen (Auskunftsbögen) beizubringen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Erbringung der in dieser Ziffer 5 genannten Nachweise und Bestätigungen entstehen, trägt der Lieferant.
- 6 Zahlungsbedingungen**
- 6.1 Qioptiq zahlt innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto ohne Abzüge, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gerechnet ab Lieferung / Leistung und Rechnungseingang, je nachdem welcher Zeitpunkt später eintritt.
- 6.2 Bei Annahme verfrühter Lieferung richtet sich das Zahlungsziel nach dem vereinbarten Liefertermin. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Vertragsgemäßheit der Leistung oder der Richtigkeit des in Rechnung gestellten Betrages.
- 6.3 Soweit nicht schriftlich anderweitig vereinbart, sind Zölle und sonstige Abgaben vom Lieferanten zu tragen. Qioptiq ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, vom Lieferanten zu zahlende Steuern und Abgaben einzubehalten.
- 6.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Qioptiq in gesetzlichem Umfang zu.
- 7 Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang, Eigentum**
- 7.1 Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Maßgebend ist der Eingang der Ware bei Qioptiq, an der vereinbarten Anlieferadresse. Mit Nichteinhaltung des Liefertermins kommt der Lieferant ohne das Erfordernis einer Mahnung in Verzug.
- 7.2 Der Lieferschein muss folgende Angaben enthalten: Bestellnummer, Teilenummer und Menge.
- 7.3 Der Lieferant ist verpflichtet, Qioptiq unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der in der Bestellung angegebene Liefertermin nicht eingehalten werden kann; hierbei hat der Lieferant auch die Gründe und die Dauer der Verzögerung mitzuteilen.
- 7.4 Im Falle des Lieferverzuges, der nicht entsprechend 7.3 gemeldet wurde oder der auf ein alleiniges Verschulden des Lieferanten zurückzuführen ist, ist Qioptiq berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung, pro begonnene Woche der Lieferverzögerung eine pauschalierte Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Auftragswertes, nicht jedoch mehr als 10% des Auftragswertes, mindestens jedoch einen Betrag von 100 Euro pro Bestellung bzw. Abruf in Rechnung zu stellen. Qioptiq ist berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. § 341 Abs. 3 BGB findet keine Anwendung.
- 7.5 Darüber hinaus stehen Qioptiq im Falle eines Lieferverzuges die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist Qioptiq berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Eine ggf. verwirkte Vertragsstrafe wird auf diese Schadensersatzansprüche angerechnet. Verlangt Qioptiq Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, Qioptiq nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 7.6 Verfrühte Lieferungen, Unter- oder Überlieferungen sind nur mit vorheriger Zustimmung durch Qioptiq zulässig.
- 7.7 Der Gefahrübergang richtet sich nach den auf den Bestelldokumenten konkretisierten ICC INCOTERMS (neuester Stand).
- 7.8 Das Eigentum an Waren geht bei Zahlung auf Qioptiq über. Wenn die Waren beim Lieferanten bleiben, lagert sie der Lieferant für Qioptiq mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 7.9 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung von Qioptiq für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig.
- 8 Allgemeine gesetzliche Anforderungen**
- 8.1 Der Lieferant ist verpflichtet, für seine Lieferung alle einschlägigen Gesetze, Regelungen, Vorschriften oder Anordnungen und Industriestandards, die jeweils geltenden Vorschriften auf dem Gebiet der Unfallverhütung, des Gesundheitsschutzes, der Sicherheit und des Umweltschutzes einzuhalten; in der elektrischen Ausrüstung hat die Lieferung den VDE-Vorschriften zu entsprechen.
- 8.2 Ungeachtet anderweitiger Bestimmungen dieser Bedingungen, ist der Lieferant haftbar für alle Schäden, Verluste und Verbindlichkeiten, die Qioptiq aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungen dieser Ziffer 8 durch den Lieferanten entstehen.
- 9 Verpackung**
- 9.1 Der Lieferant wird alle Waren - soweit nach deren Eigenart möglich - ordnungsgemäß, unter Berücksichtigung der Verpackungsverordnung, und möglichst minimal verpacken. Dabei wird der Lieferant die Waren insbesondere so verpacken, dass die Waren, soweit erforderlich, vor Transportschäden geschützt sind.
- 10 Gefahrgut / Sicherheitshinweise**
- 10.1 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die entsprechenden Gefahrgutregelungen eingehalten werden, insbesondere für den Umgang und den Transport von gefährlichen Gütern und Substanzen. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Übersicht über alle gefährlichen Güter und Substanzen bereitzustellen, derer er sich bei der Herstellung der Teile für Qioptiq bedient. Die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter sendet der Lieferant spätestens mit der ersten Lieferung und bei jeder Änderung unaufgefordert an Qioptiq. Auf Verlangen ist das Datenblatt Qioptiq jederzeit zur Verfügung zu stellen.
- 10.2 Der Lieferant wird Qioptiq von allen Ansprüchen oder Schäden Dritter freistellen, die auf den unsachgemäßen oder unrechtmäßigen Gebrauch von gefährlichen Gütern und Substanzen zurückzuführen sind, es sei denn, der Lieferant ist den vorstehend geregelten Informationspflichten (Ziffer 10.1) hinreichend nachgekommen.
- 10.3 Der Lieferant stellt geeignete Installations-, Bedienungs- und Instandhaltungshandbücher bei und kennzeichnet die Waren und die Verpackung mit spezifischen Warnhinweisen, sofern dies für die Anwendung der gelieferten Produkte erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 10.4 Sofern eine CE Kennzeichnung gefordert ist oder das Inverkehrbringen von bestimmten Waren eine CE-Kennzeichnung erforderlich macht, ist der Lieferant verpflichtet eine CE-Konformitätserklärung inklusive der entsprechenden Dokumentation gemeinsam mit der ersten Lieferung an Qioptiq zu übergeben.
- 10.5 Produkte von Qioptiq unterliegen insbesondere folgenden Richtlinien nach der jeweils gültigen Fassung:
- EU-Richtlinie "Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (2002/95/EG, RoHS)
 - VO (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
 - EU Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (2002/96/EG, WEE)
- 10.6 Die darin enthaltenen Forderungen sind vom Lieferanten zu beachten und eigenverantwortlich zu erfüllen. Auf Verlangen ist die Konformität gegenüber Qioptiq zu informieren. Bei Abweichungen ist der Lieferant verpflichtet, Qioptiq schriftlich zu informieren.
- 11 Eigentumssicherung, Geheimhaltung**
- 11.1 Alle von Qioptiq dem Lieferanten zur Ausführung von Angeboten und/oder Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Modelle, Materialien, Berechnungen und sonstige Unterlagen, Informationen sowie Hilfsmittel bleiben uneingeschränktes Eigentum von Qioptiq und dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Qioptiq nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund einer Bestellung von Qioptiq zu verwenden. Sie sind auf Anforderung von Qioptiq umgehend zurückzugeben.
- 11.2 Die dem Lieferanten im Zusammenhang mit Bestellungen zur Kenntnis gebrachten Informationen gelten als vertraulich. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch weiterhin nach Erfüllung und Beendigung des Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- 11.3 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind sämtliche von Qioptiq bezahlten und/oder beigestellten Betriebsmittel und Prüfeinrichtungen auf Kosten des Lieferanten an Qioptiq unaufgefordert zurückzugeben.
- 11.4 Der Lieferant haftet für alle aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehenden Schäden.
- 12 Mängel, Mängelanzeigen und Gewährleistungsansprüche**
- 12.1 Der Lieferant sichert zu, dass die Leistung frei von Mängeln ist. Der Lieferant sichert insbesondere zu, dass die Beschaffenheit der Leistung den vertraglichen Vereinbarungen entspricht und zum Zeitpunkt der Lieferung den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Stand der Technik, dem Gerätesicherheitsgesetz in der jeweils geltenden Fassung und den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen entspricht.
- 12.2 Qioptiq ist in allen Fällen berechtigt, nach ihrer Wahl vom Lieferanten eine Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines neuen Artikels zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt hiervon unberührt.
- 12.3 Die Ansprüche wegen Mängeln verjähren 24 Monate nach Ablieferung der Ware an den Kunden von Qioptiq bzw. - sofern eine förmliche Abnahme vorgesehen ist - 24 Monate nach Abnahme der Ware durch den Kunden von Qioptiq, spätestens jedoch 36 Monate nach Ablieferung/Abnahme der Leistung durch Qioptiq. Soweit gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist, gilt diese.
- 12.4 Im Falle rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge verlängert sich die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln bei Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung um die zwischen Mängelrüge und Beendigung der Mängelbeseitigung bzw. deren Fehlschlagen oder Ablehnung durch den Lieferanten liegende Zeitspanne. Bei Nacherfüllung durch Lieferung einer neuen Sache beginnt die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln erneut, bei teilweiser Neulieferung gilt dies für die erneuerten Teile.
- 12.5 Liefert der Lieferant zum Zwecke der Nacherfüllung eine neue Sache, so bleibt die bestandene, mangelhafte Sache bis zum Ersatz zur Verfügung von Qioptiq und wird durch Qioptiq Zug-um-Zug gegen Lieferung der neuen Sache an den Lieferanten zurückgegeben.
- 12.6 Qioptiq beschränkt die Wareneingangsprüfung auf die Feststellung von Identität und Mengen der gelieferten Produkte, sowie auf äußerlich erkennbare Transportschäden und äußerlich erkennbare Fehler. Die Eingangsprüfung bei Qioptiq lässt die Haftung des Lieferanten für die Einhaltung der Lieferqualität unberührt.
- 12.7 Vom Lieferanten festgestellte Abweichungen müssen Qioptiq unverzüglich mitgeteilt werden, z.B. bezüglich
- Menge der betroffenen Produkte
 - Art und Grund der Abweichung
 - Maßnahmen, die zur Behebung des Fehlers und der Vermeidung einer Wiederholung geplant sind oder bereits ergriffen wurden
 - Auswirkungen auf die Lieferfrist
- 12.8 Qioptiq ist im Falle einer drohenden Gefahr oder bei dringendem Bedarf berechtigt, den Mangel selbst auf Kosten des Lieferanten zu beheben.
- 12.9 Durch Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet Qioptiq nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- 12.10 Aufwendungen bei Qioptiq für z.B. Prüfungen und Messungen, die im Zusammenhang mit dem vom Lieferanten zu vertretenden Mangel stehen, sind vom Lieferanten zu erstatten.
- 12.11 Im Übrigen haftet der Lieferant für Mängel nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 13 Haftung und Versicherung**
- 13.1 Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- 13.2 Der Lieferant wird für Schäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abschließen.
- 14 Produkthaftung**
- 14.1 Bei einem Schaden aus Produkthaftung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant ist verpflichtet, Qioptiq von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit der Lieferant oder dessen Zulieferer für den die Haftung auslösenden Produktfehler verantwortlich ist.
- 14.2 Der Lieferant wird für Ansprüche, die gegen ihn wegen eines von ihm oder von seinen Zulieferern zu verantwortenden Produktfehlers geltend gemacht werden können, eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abschließen.
- 14.3 In diesem Rahmen ist der Lieferant darüber hinaus verpflichtet, Qioptiq etwaige nachgewiesene notwendige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Qioptiq durchgeführten Rückrufaktion aufgrund eines Mangels des Lieferanten ergeben, sofern diese Rückrufaktion aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder wegen solchen Umständen erforderlich war, die einen sorgfältigen Kaufmann zur Abwendung drohender Schäden zur Durchführung einer Rückrufaktion veranlassen würde. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Qioptiq den Lieferanten –soweit möglich und zumutbar– unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Stehen Qioptiq weitergehende gesetzliche Ansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- 15 Schutzrechte**
- 15.1 Der Lieferant sichert zu und steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 15.2 Wird Qioptiq insoweit von einem Dritten in Anspruch genommen, hat der Lieferant Qioptiq hinsichtlich aller Rechtsstreitigkeiten, Schäden, Ansprüche und Forderungen aus der tatsächlichen oder behaupteten Verletzung von Schutzrechten auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen.
- 15.3 Dies trifft auch zu, sofern Standard-Software Gegenstand der Lieferung ist.
- 15.4 Qioptiq ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken.
- 16 Rechteeinräumung**
- 16.1 Soweit der Lieferant den Liefergegenstand nach Vorgabe und/oder Spezifikation von Qioptiq herstellt und hierdurch Schutzrechte an dem Liefergegenstand erwirbt, tritt er diese automatisch mit ihrer Entstehung an Qioptiq ab. Soweit nationale gesetzliche Vorschriften eine Übertragung der Schutzrechte (z.B. Urheberrechte) nicht zulassen, räumt der Lieferant Qioptiq ein ausschließliches, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes sowie übertragbares und unwiderrufliches Nutzungsrecht an den Schutzrechten ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst insbesondere, aber nicht abschließend, das Recht, den Liefergegenstand zu vermarkten, vertreiben und zu verkaufen, zu vermieten es zu verbessern und weiterzuentwickeln oder in sonstiger Weise zu bearbeiten.
- 16.2 Qioptiq steht es frei und ist berechtigt, sämtliche Schutzrechte nach vorstehender Ziffer 16.1 im eigenen Namen zu registrieren. Der Lieferant wird Qioptiq - soweit erforderlich - die notwendigen Informationen und Dokumentationen zur Verfügung stellen. Der Lieferant verpflichtet sich, keine Maßnahmen, die die Registrierung oder den Fortbestand der Schutzrechte beeinträchtigen können, anzustrengen.
- 17 Abtretung**
- 17.1 Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Qioptiq nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise abzutreten oder diesbezüglich einen Untervertrag zu schließen.
- 18 Exportkontrolle**
- 18.1 Zu liefernde Produkte, Technologien und Software können internationalen und nationalen Exportkontrollgesetzen und -vorschriften unterliegen. Der Lieferant ist für die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften verantwortlich und wird für ihre Befolgung Sorge tragen.
- 18.2 Der Lieferant stellt Qioptiq alle erforderlichen Informationen zur Exportkontrolle zur Verfügung. Dies geschieht durch Ausfüllen des Produktklassifizierungsformulars (PCF) nach Aufforderung durch Qioptiq. Dieses wird dem Lieferanten von Qioptiq zur Verfügung gestellt. Insbesondere die Einstufung der zu liefernden Güter in die Güterlisten nach deutschem, EU- und US-Exportkontrollrecht und die Angabe zur Höhe eines eventuellen US-Ursprungs-Anteils der Güter ist zu leisten. Der Lieferant stellt Qioptiq bestehende Export-, Re-Export und Importgenehmigungen zur Verfügung.
- 18.3 Der Lieferant erklärt, Qioptiq für sein Versäumnis, die Anforderungen dieses Abschnittes zu erfüllen, zu entschädigen und schadlos zu halten.
- 19 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht**
- 19.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- 19.2 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie deren Auslegung und Zustandekommen unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) sind ausgeschlossen.
- 19.3 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von Qioptiq Erfüllungsort.
- 19.4 Vertragssprache ist Deutsch.
- 19.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche gegenüber Kaufleuten und Körperschaften des öffentlichen Rechts ist für alle Verfahrensarten Göttingen, Deutschland. Qioptiq hat zudem das Recht den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, unsere Kosten der Rechtsverfolgung und Zwangsvollstreckung einschließlich der Kosten und Gebühren der eingeschalteten Rechtsanwälte auch dann zu erstatten, wenn sie nach Bestimmungen des Ortsrechts nicht erstattet werden.
- 19.6 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die rechtlich möglich ist und der unwirksamen inhaltlich am nächsten kommt und den wohlverstandenen wirtschaftlichen Interessen der Parteien an der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Entsprechendes gilt für eventuelle Regelungslücken.

Stand der Allgemeinen Einkaufsbedingungen: 03/2014